

Schulbesuch im Ausland: Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Auszüge beziehen sich auf Regelungen zur Anerkennung des Auslandsjahres bei Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe.

"Eingeschobene" Auslandsjahre mit Wiederholung der im Ausland verbrachten Jahrgangsstufe sind meist problemlos möglich, sofern dies nicht mit einer Unterbrechung der Qualifikationsphase der Jahrgangsstufen 11 und 12 verbunden ist.

Für die Richtigkeit der Angaben kann der DFH keine Gewähr übernehmen. Stets ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung zu empfehlen, um die verschiedenen Optionen anhand der ganz konkreten Situation der Schüler zu sondieren.



Bayern

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO); Vom 23. Januar 2007; letzte berücksichtigte Änderung (V v. 8.7.2011, 320)

Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 im Ausland waren, können nach Rückkehr "auf Probe" in die Jahrgangsstufe 11 der Qualifikationsphase eintreten.

§ 63 Vorrücken auf Probe

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrer-konferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ² Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³ Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1 (Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben).

§ 66 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

- (1) Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.
- (2) ¹ Dies gilt nicht für Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ² Solche Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 64. ³ Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

